



Präambel

Unsere Schule ist ein Ort der Begegnung. Schüler*innen, Lehrer*innen und Nichtlehrer*innen-personal verbringen einen großen Teil des Tages hier. Auch die Eltern nehmen in hohem Maße am schulischen Geschehen teil. Für alle diese Menschen möchten wir die Zeit in der *akg* so angenehm und produktiv wie nur möglich gestalten. Dabei sind wir von folgenden Grundsätzen geleitet:

- Wir begegnen einander mit Respekt und Achtung
- Wir pflegen einen höflichen und hilfsbereiten Umgang miteinander
- Wir versuchen auf persönliche Empfindlichkeiten Rücksicht zu nehmen
- Wir möchten in schwierigen Lebenssituationen besonders unterstützend sein
- Wir glauben, dass Freiräume, aber auch klare Regeln wichtig sind
- Wir lehnen Diskriminierung jedweder Art ab
- Wir treten für den Schutz der Umwelt ein

Darüber hinaus sind gemeinsam vereinbarte Regelungen hilfreich für ein gedeihliches Miteinander. Es wurden daher vom Schulgemeinschaftsausschuss folgende Regeln festgelegt:

1. Einlass in die Schule

Vor 7.45 dürfen bei Schlechtwetter die beiden Vorräume zu den Garderoben benützt werden. Zwischen 7.45 und 8.00 müssen Schüler*innen die Schule über die Zentralgarderobe (Schmutzfängerteppiche!) betreten. Die Beaufsichtigung der Schüler*innen im Schulhaus beginnt um 7.45. Ab 8.00 Uhr kann die Schule nur mehr über den Haupteingang betreten werden.

AUSNAHME: Während der aktuellen COVID-Situation ist auch ein Betreten des Hauses über den Hof gestattet.

2. Pünktlichkeit

Auf die Pünktlichkeit aller Beteiligten legen wir besonderen Wert, da sonst der Unterricht leidet. Nach zweimaligem unentschuldigtem Zuspätkommen innerhalb von 4 Wochen müssen sich die betreffenden Schüler*innen eine Woche lang im Sekretariat um 7.45 melden.

Sollte 5 Minuten nach dem Läuten noch keine Lehrer*in in der Klasse sein, meldet die Klassensprecher*in dies in der Administration.

3. Verlassen der Schule

Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit ist Schüler*innen nur mit schriftlicher Bestätigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) und mit Passierschein erlaubt. Bei plötzlichem Auftreten einer Krankheit können Schüler*innen von Klassenlehrern*innen, oder vom



Schularzt mit Passierschein entlassen werden. Bei Schülern*innen der Unterstufe müssen darüber hinaus die Angehörigen vom Sekretariat telefonisch verständigt werden.

4. Wertgegenstände

Für den Unterricht nicht benötigte Wertgegenstände sollen nicht in die Schule mitgenommen werden. Wertgegenstände und Geld dürfen keinesfalls in leeren Klassen zurückgelassen werden. Sie müssen vielmehr in alle Unterrichtsräume mitgenommen werden. Die Schule kann bei Verlust, Diebstahl, etc. von Wertgegenständen keinerlei Entschädigung leisten.

5. Handys

Handys können in die Schule mitgenommen werden. In der Unterstufe dürfen Handys nur in der Pause von 9:50 bis 10:00 benutzt werden, ansonsten nur mit Erlaubnis von Lehrer*innen. Während des Unterrichts dürfen sowohl Schüler*innen als auch Lehrer*innen ihre Handys nur für Unterrichtszwecke benutzen. Den Unterricht oder Schulbetrieb störende Handys können den Schüler*innen abgenommen werden. Sie werden am selben Tag (Stundenende oder Unterrichtsende) wieder zurückgegeben. Auch Handys sind Wertgegenstände und unterliegen im Übrigen den Regeln von Punkt 4.

6. Sicherheit, gefährliche Gegenstände

Es ist alles zu unterlassen, was die eigene sowie die Sicherheit der anderen gefährdet. Gefährliche Gegenstände dürfen keinesfalls in die Schule mitgenommen werden. Werden trotzdem solche entdeckt, werden diese von den Lehrer*innen sofort abgenommen. Derartige Gegenstände werden in der Direktion verwahrt und nur nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten diesen ausgefolgt.

7. Schuleigentum, Beschädigungen

Alle Einrichtungen der Schule sind schonend zu behandeln. Wer Schuleigentum mutwillig oder fahrlässig beschädigt bzw. verunreinigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Falls möglich, soll die Schadenswiedergutmachung durch die Schüler*in selbst erfolgen.

8. Verhalten in den Pausen

Jede Gefährdung von Mitschüler*innen während der Pause (insbesondere durch ausufernde und wilde Fang- und Nachlaufspiele) ist zu unterlassen. Im Hof (in der Hofpause) und auf den Gängen ist das Spielen mit weichen Bällen (Softbälle!) und nur bei kontrolliertem Spiel erlaubt.



9. Alkohol und Rauchen

Im Schulbereich und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule herrscht Alkohol- und Rauchverbot.

10. Unterrichtsende

Nach der letzten Unterrichtsstunde in der Klasse werden alle Sessel auf die Tische gestellt, grobe Verunreinigungen beseitigt, die Tafel gelöscht, die Fenster geschlossen und das Licht abgedreht. In der Unterstufe versperrt die Lehrer*in dann die Klasse.

11. Unterrichtsentfall

Wir sind bemüht, möglichst wenig Unterricht ausfallen zu lassen. Bei Unterrichtsentfall in voraussehbaren Fällen werden Stundenplanänderungen spätestens am Vortag bekannt gegeben. (Unterstufe: Eintragung im Mitteilungsheft erforderlich!) Nur in der Oberstufe können Unterrichtsabsagen noch am selben Tag vorgenommen werden.

12. Fenster

In den Pausen müssen die Fenster geschlossen bleiben.

13. Skateboards etc.

Skateboards und andere Sportgeräte dürfen im Schulgelände nicht verwendet werden.

14. Aufenthalt im Schulgebäude am Nachmittag

Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht besteht seitens der Schule keine Aufsichtspflicht. Unterstufenschüler*innen können am Nachmittag die Tagesbetreuung (Lern- und Freizeitbetreuung durch Lehrer*innen der Schule, Montag bis Freitag nach Unterrichtsende bis maximal 17.00 Uhr) oder die Mittagsbetreuung (nur Beaufsichtigung, Überbrückung zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht, max. 2 mal 2 Stunden pro Woche) besuchen. Oberstufenschüler*innen dürfen sich, angemessenes Verhalten entsprechend der Hausordnung vorausgesetzt, ohne Aufsicht in der Aula West und in ihrer Klasse aufhalten.

Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung im Zuge der Tagesbetreuung, insbesondere in Fällen von Gewaltanwendung, mutwilliger Sachbeschädigung und unerlaubtem Entfernen aus der Tagesbetreuung kann die Leitung eine Verwarnung gegenüber



der Schüler*in aussprechen. Diese wird den Erziehungsberechtigten nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht.

In dieser Verwarnung werden die Verstöße beschrieben und darauf hingewiesen, dass bei erneuter Nichteinhaltung der Hausordnung der Besuch der Tagesbetreuung ausgesetzt wird (zeitlich begrenzter Ausschluss).

Für den Fall einer solchen neuerlichen, schwerwiegenden Nichteinhaltung der Hausordnung vereinbart die Tagesheimleitung mit den Erziehungsberechtigten im Vorhinein einen Ausschluss von der Tagesbetreuung im Ausmaß von einer Woche. Dieser Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten ebenfalls nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Wurde im betroffenen Semester bereits zweimal ein Ausschluss ausgesprochen, kann dieser bis zum Semesterende ausgeweitet werden.

15. Hausübungen

Das zeitgerechte Erbringen von Hausübungen ist uns ein besonderes Anliegen. Dies deshalb, weil im Regelfall nur SchülerInnen, die regelmäßig ihre Hausübungen machen, die Klasse positiv abschließen können. Die Hausübungen werden von den LehrerInnen regelmäßig kontrolliert.

16. Förderkurse

Die Teilnahme der Schüler*innen an Förderkursen, für die sie sich angemeldet haben, ist verpflichtend.

17. Fernbleiben vom Unterricht, Entschuldigungen

Der Besuch aller Unterrichtsveranstaltungen, auch in den „Freigegegenständen“ und „unverbindlichen Übungen“, ist für die angemeldeten Schüler*innen für die Dauer eines Schuljahres verpflichtend.

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) zulässig, wovon das Sekretariat der Schule oder der Klassenvorstand unverzüglich zu benachrichtigen ist.

Bei Wiederaufnahme des Schulbesuches ist für die versäumten Unterrichtsstunden binnen drei Tagen unaufgefordert eine Entschuldigung vorzulegen.

Bei Zweifel an der Richtigkeit der Entschuldigung kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer Beweismittel verlangt werden.

Eine längerfristige Schonung oder Befreiung vom Turnunterricht kann nur der Schularzt oder die Schulärztin aussprechen. Ärztliche Atteste müssen von diesem bzw. dieser bestätigt werden.



18. „Beurlaubung“ (eigentlich: Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen)

Auf schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten (oder ders eigenberechtigten Schüler*in) kann der Klassenvorstand bis zu einem Schultag, die Direktion bis zu einer Schulwoche eine Beurlaubung genehmigen. Nur die Schulbehörde 1. Instanz (SSR) kann eine längere Beurlaubung aussprechen (Ansuchen mind. 3 Wochen vorher!). Alle Ansuchen sind über den Klassenvorstand einzureichen.

19. Katastrophenübungen

Feueralarm, Katastrophenfälle sowie Übungen dazu werden durch ein wiederholtes langes Glockenzeichen angezeigt. Die Klassenlehrer*innen führen die Schüler*innen auf dem kürzesten Weg (Fluchtweg nach Fluchtwegbeschilderung) ins Freie. Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit der Klasse überprüft. In den Pausen sind die für die nachfolgende Stunde vorgesehenen Lehrer*innen zuständig.

20. Energie und Abfall

Mit Energie- und Abfallstoffen soll verantwortungsvoll umgegangen werden. Auf sorgfältige Mülltrennung ist zu achten.

21. Information der Eltern (Schularbeitstermine, Notenstand...)

In der Unterstufe muss von allen Schülern*innen ein Mitteilungsheft oder Kalender geführt werden. Der Schularbeitskalender des 1. Semesters wird spätestens 4 Wochen, jener des 2. Semesters spätestens 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn bekannt gegeben. Bei Problemen (eklatanter Leistungsabfall, viele Fehlstunden, etc.), werden die Erziehungsberechtigten verständigt. Bei drohendem „Nicht genügend“ ist ein Frühwarngespräch zu führen.

22. Erziehung

Die Lehrer*innen der Anton Krieger-Gasse wollen einen positiven Beitrag zur Erziehung der Schüler*innen leisten. Die Erziehung ist jedoch primär Aufgabe der Eltern.



VERHALTENSPYRAMIDE

In unserer Schule versuchen wir, Verhaltensauffälligkeiten bei Schüler*innen primär durch konstruktiven Dialog unter und mit den SchülerInnen zu bearbeiten. Insbesondere die Klassenstunde bietet dafür einen sehr geeigneten Rahmen. Wenn es zu Konflikten unter Schülern*innen kommt, können auch die Peers zur Vermittlung herangezogen werden. Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass manche Regelverstöße auch durch Wiedergutmachung bereinigt werden können:

* Schäden, die durch Verstöße gegen die Schulordnung bzw. Hausordnung entstanden sind, müssen, soweit die Reparatur der Schüler*in zumutbar ist, von ihr/ihm selbst behoben werden.

* Bei wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung bzw. Hausordnung und nach einem belehrenden Gespräch (Schüler*in mit Lehrer*in) kann der Klassenvorstand nach Absprache mit der Direktion einen Gemeinschaftsdienst mit sozialem Charakter (z.B.: Nachhilfe geben, einfache Reinigungsarbeiten im Schulbereich...) als tatusgleichende Maßnahme verfügen.

Erst wenn Gespräche keinen Erfolg zeitigen, oder bei einmaligen, aber massiven Verstößen, wird die unten angefügte „Verhaltenspyramide“ beschriftet:

Stufe 6: Disziplinarkonferenz: Androhung bzw. Beantragung des Ausschlusses
(z.B.: schwere Vandalenakte, massive Gewaltanwendung)

Stufe 5: schriftliche Verwarnung durch die Direktion
(z.B.: körperliche Gewaltanwendung, Vandalismus)

Stufe 4: schriftliche Verwarnung durch den Klassenvorstand
(z.B.: Diebstahl, Verlassen der Gruppe bei Schulveranstaltungen)

Stufe 3: Lehrer*innen/Schüler*innen/Eltern/Direktor-Gespräch
(z.B.: Rauchen im Schulhaus, unerlaubtes Verlassen der Schule)

Stufe 2: Lehrer*innen/Schüler*innen/Eltern-Gespräch
(z.B.: Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht)

Stufe 1: Lehrer*innen/Schüler*innen-Gespräch
(z.B.: Zuspätkommen in den Unterricht, Stören des Unterrichts)

Grundsätzlich ist die Anwendung der Stufen nach ihrer Reihenfolge vorzunehmen. Bei gröberen Vergehen kann jedoch eine höhere Stufe sofort zur Anwendung kommen.

Die oben angeführten Beispiele sind nicht zwingend der genannten Stufe zuzuordnen, sondern die Einstufung richtet sich auch nach Häufigkeit des Auftretens von Regelverstößen und nach dem Grad des Regelverstoßes.

Unser Ziel ist es, die oben angeführten Stufen der Verhaltenspyramide möglichst selten zum Einsatz zu bringen. In Einzelfällen müssen jedoch klare, im Schulunterrichtsgesetz so festgelegte, Konsequenzen aufgezeigt und durchgesetzt werden.